

*Jugendordnung
der
Trachtenjugend
des
Trachtengau Schwarzwald e.V.*

Fassung vom 15. März 1992

Jugendordnung der Trachtenjugend des Trachtengau Schwarzwald

§ 1 Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

1. Die Trachtenjugend des Trachtengau Schwarzwald e.V. (TGS) ist die Jugendorganisation der Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Gauverbandes.
Sie hat ihren Sitz in Villingen-Schwenningen.
2. Die Jugendorganisation des TGS bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Trachtengau und der Trachtenjugend Baden-Württemberg (TJBW).
3. Sie ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen Trachtengau Schwarzwald.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Hauptversammlung ist im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Gauverbandes bilden eine Gemeinschaft, um ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen und zu fördern. Die Zugehörigkeit der Kinder und Jugendlichen zu ihren Vereinen bleibt dadurch unberührt.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die Trachtenjugend des Trachtengau Schwarzwald e.V. hat sich folgende Ziele und Aufgaben gestellt:

1. Die Trachtenjugend gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Die Belange der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Gauverbandes wahrzunehmen und zu vertreten.
3. Die Jugendleiter in der Jugendarbeit durch Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgänge zu fördern.

4. An der Förderung der Jugendarbeit im demokratischen Sinne nach besten Kräften mitzuwirken, und die heranwachsende Jugend zu demokratischem Denken, zur Persönlichkeit und zur Gemeinschaft zu erziehen.
5. Die Beziehungen zu den Jugendring-Organisationen und deren Mitglieder zu pflegen.
6. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Trachtenjugend des Gaues und der anderen Gauverbände, der deutschen Jugend überhaupt und der Jugend anderer Länder und Völker zu fördern.
7. Die Gautrachtenjugend verhält sich in allen ihren Handlungen und Äußerungen parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Organe

Die Organe der Trachtenjugend des Trachtengau Schwarzwald sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Jugendausschuß
3. Der Vorstand

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Vorstandsmitgliedern
 - b) je zwei stimmberechtigten Vertretern der Kinder und Jugendlichen eines jeden Gauvereins
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b) Entlastung der Funktionäre
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist
 - d) Wahl eines neuen Ausschusses, falls dessen Amtszeit abgelaufen ist

- e) Allgemeine Beschlußfassungen
 - f) Änderungen der Jugendordnung
 - g) Auflösung des Gaujugendverbandes
3. Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 4. Die Einberufung einer Delegiertenversammlung kann verlangen:
 - a) der Vorstand der Trachtenjugend des Gaues
 - b) der Vorstand des Trachtengau Schwarzwald e.V.
 - c) ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter
 5. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Kinder und Jugendlichen der Gauvereine anwesend sind.
 6. Im Falle einer Nichtbeschlußfähigkeit infolge Mangel an Beteiligung muß innerhalb vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, in welcher die Erschienenen mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschließen können.
 7. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
 8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Ein Protokollführer kann vom Vorstand bestellt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und eine Abschrift (Kopie) dem Gauvorstand zu übermitteln.

§ 6 Gaujugendausschuß

1. Der Jugendausschuß unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.
2. Die Zahl der Jugendausschußmitglieder wird nicht fest geschrieben. Jeder Landkreis sollte jedoch durch ein Jugendausschußmitglied vertreten sein.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.
2. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Der Vorstand amtiert jeweils für zwei Geschäftsjahre. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 8 Änderungen

Änderungen zur Jugendordnung müssen schriftlich beim Vorstand beantragt und eingereicht werden. Sie müssen einen besonderen Punkt der Tagesordnung einer Delegiertenversammlung darstellen. Der alte und der neue Wortlaut müssen bei der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern.

§ 9 Auflösung der Gautrachtenjugend

1. Die Auflösung der Gautrachtenjugend kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Vereinsdelegierten anwesend sein.
2. Im Falle der Nichtbeschlußfähigkeit infolge Mangel an Beteiligung muß innerhalb vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, in welcher die Anwesenden mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschließen können.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Diese Jugendordnung ist Teil der Satzung des TGS.
2. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung des TGS.
3. Die Kasse der Gaujugend unterliegt der Gaukasse und deren Revisoren.

§ 11 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt laut einstimmigem Beschluß der Delegiertenversammlung des Trachtengau Schwarzwald mit Wirkung vom 15. März 1992 in Kraft.

Die Vorstandschaft der Gaujugend

Vorsitzender _____

Stellvertreterin _____

Schriftführerin _____

Kassiererin _____

Die Vorstandschaft des Trachtengau Schwarzwald

Vorsitzender _____

Stellvertreter _____

Schriftführer _____

Schatzmeisterin _____